

**Auszug aus dem Protokoll
der Geschäftsleitung des Kantonsrates
des Kantons Zürich**

KR-Nr. 120/2014

Sitzung vom 26. Juni 2014

**Anfrage (Automatische Übertragung von ZKB Hypotheken
ins Ausland)**

Kantonsrat Hans-Peter Amrein, Küsnacht, hat am 19. Mai 2014 folgende Anfrage eingereicht:

Gemäss dem neuen Reglement «Kundeninformation Übertragungsvereinbarung», datiert Mai 2014, der Zürcher Kantonalbank (ZKB), sollen Hypothekarneher (-kunden) der ZKB wie folgt verpflichtet werden (Auszug aus dem Reglement): «Ebenso stimmt der Kunde darin einer allfälligen Weiterübertragung durch den Dritten an einen neuen Inhaber im In- oder Ausland, namentlich zur Delegation von Aufgaben oder im Verwertungsfall zu.» Im Weiteren wird mit diesem Reglement Folgendes stipuliert: «Der Kunde erlaubt der Zürcher Kantonalbank sodann, im Zusammenhang mit der Übertragung stehende Informationen an Dritte und andere Beteiligte wie Rating-Agenturen weiterzugeben. Die Zürcher Kantonalbank wird diese Informationen allerdings nur restriktiv weiterleiten. Wenn der Empfänger nicht dem schweizerischen Bankgeheimnis untersteht, erfolgt die Weitergabe nur gegen Abgabe einer Geheimhaltungsverpflichtung». Gemäss gleichem Reglement will sich die ZKB «langfristig die unternehmerische Option offenhalten, hypothekarisch gesicherte Kreditforderungen auch ausserhalb des etablierten Pfandbriefmarktes für die besicherte Fremdmittelbeschaffung zu nutzen». Diese Anforderung sei ein Gebot der unternehmerischen Flexibilität und ergäbe sich bereits daraus, dass Hypothekarforderungen das mit Abstand grösste einzelne Bilanzaktivum der Bank darstellen. Im Standardaufforderungsschreiben der ZKB zur Unterzeichnung der Übertragungsvereinbarung begründet der Leiter Privatkunden und Produktmanagement der Bank das Reglement wie folgt: «Mit der Unterzeichnung der neuen Übertragungsvereinbarung ermöglichen sie uns eine flexible Refinanzierung unseres Kreditgeschäfts, damit wir unseren Kundinnen und Kunden auch in Zukunft attraktive Hypothekenangebote machen können.»

In diesem Zusammenhang bitte ich die Geschäftsleitung des Kantonsrats, dem Bankrat der Zürcher Kantonalbank die nachfolgenden Fragen zur Beantwortung weiterzuleiten:

1. Widerspricht ein solches Geschäftsgebaren nicht dem Grundsatz der Vermeidung übermässiger Risiken und einer vorsichtigen und vernünftigen Geschäftspolitik?
2. Die ZKB ist Marktführerin im Hypothekarmarkt im Kanton Zürich. Stellen die entsprechenden Positionen in der Bilanz der Bank (Kredite/Hypotheken und Derivate) nicht schon heute ein gravierendes Klumpenrisiko für Bank und Steuerzahler des Kantons dar?
3. In welchem Masse und in welchem Verhältnis zur Gesamtbilanzsumme der Bank sollen die hypothekarisch gedeckten Ausleihungen und die damit verbundenen Derivatepositionen der Bank noch weiter steigen? Verfügt die Bank intern über Vorgaben und Richtlinien betreffend Verhältnis von durch die Bank vergebenen hypothekarisch gedeckten Ausleihungen zur Gesamtbilanzsumme der Bank – ob in den eigenen Büchern gehalten oder an Dritte übertragen, sei dahin gestellt?
4. Sind sich Bankrat und Bankleitung der Risiken ihres Handelns (Inkassodruck, mögliche Geheimnisverletzung, mögliche Verletzung der Privatsphäre der Kunden etc.) bei einer Übertragung von Hypothekendarlehen an Dritte im Ausland bewusst? Wenn ja, warum soll dies dann möglich sein?

Auf Antrag des Bankrates der Zürcher Kantonalbank

beschliesst die Geschäftsleitung des Kantonsrates:

I. Die Anfrage Hans-Peter Amrein, Küsnacht, wird wie folgt beantwortet:

Vorab hält der Bankrat als Einleitung Folgendes fest:

1. Seit nunmehr 13 Jahren ist der Verbriefungsvertrag fester Bestandteil der Vertragsdokumentation der Zürcher Kantonalbank für Hypothekarkredite. Im Rahmen der periodischen Aktualisierung des Vertragswerks wurde dieser Verbriefungsvertrag den rechtlichen Entwicklungen und den tatsächlichen Erfordernissen angepasst und in «Übertragungsvereinbarung» umbenannt. Hypothekarkunden, die in der Vergangenheit einen Verbriefungsvertrag unterzeichnet haben, erhalten die neue Übertragungsvereinbarung mit der Bitte um Unterzeichnung und Rücksendung. Diesem Mailing beigelegt ist auch eine separate Broschüre, die «Kundeninformation Übertragungsvereinbarung» aus welcher Kantonsrat Hans-Peter Amrein zitiert und mit welcher die Zürcher Kantonalbank einem häufig geäusserten Bedürfnis der Kunden

und der Presse, die Hintergründe solcher Übertragungsklauseln transparenter zu machen, entsprechen will. Bei dieser Broschüre handelt es sich um kein Reglement der Zürcher Kantonalbank.

2. Im Rahmen der Überarbeitung des Verbriefungsvertrages erfolgte eine Erweiterung des Anwendungsbereichs. Zulässig sind damit nicht mehr nur Übertragungen zum Zweck einer Verbriefung, sondern generell zum Zwecke der Refinanzierung oder auch der besicherten Fremdmittelbeschaffung. Die Schaffung solcher Möglichkeiten ist nicht nur ein Gebot der unternehmerischen Flexibilität, sondern insbesondere auch Ausfluss des Entscheides der Schweizerischen Nationalbank zur Systemrelevanz der Zürcher Kantonalbank und der damit einhergehenden Auflage erhöhter Eigenmittel und Liquidität.
3. Damit die Zürcher Kantonalbank hypothekarisch gesicherte Kredite zu Refinanzierungszwecken verwenden könnte, braucht sie selbstverständlich die schriftliche Einwilligung des Kunden (im Rahmen der Übertragungsvereinbarung). Von einer «*automatischen*» Übertragung von ZKB Hypotheken ins Ausland kann keine Rede sein. Sollte sich der Kunde mit der Unterzeichnung der Übertragungsvereinbarung nicht einverstanden erklären, wird dies von der Bank akzeptiert. Die Nichtunterzeichnung hat keine negativen Auswirkungen auf die Kundenbeziehung.

Die Fragen im Einzelnen:

Zu Frage 1:

Im Gegenteil. Es ist gerade ein Gebot unternehmerischer Vorsicht, sich über eine breite Palette möglicher Szenarien Gedanken zu machen und entsprechende Vorkehrungen zu treffen. Gerade weil die Hypothekarforderungen eine sehr wichtige Aktivposition der Zürcher Kantonalbank sind, liegt es im gemeinsamen Interesse des Eigentümers, der Kunden und der Bank, dass die Bank auch zukünftig die Möglichkeit hat, solche Aktiven bei Bedarf übertragen zu können, um damit beispielsweise eine zusätzliche Liquiditätsquelle zu erschliessen.

Zu Frage 2:

Die marktführende Stellung der Zürcher Kantonalbank im Hypothekargeschäft ist eine logische Folge des Leistungsauftrages für den Kanton Zürich gemäss § 2 des Kantonalbankengesetzes. Die Übertragung von Hypotheken würde zu einer Verminderung dieses geografischen «*Klumpenrisikos*» führen, ohne den gesetzlichen Leistungsauftrag zu beeinträchtigen.

Die Zürcher Kantonalbank verfügt über keine hypothekarischen Derivate auf ihrer Bilanz. Die einzigen Derivate, die im Kontext zum Hypothekargeschäft stehen, sind die Zinsenswaps. Diese dienen zur Absicherung der Zinsrisiken in unserer Bankenbilanz.

Zu Frage 3:

Die Zürcher Kantonalbank hat im Hypothekargeschäft eine bewusste Wachstumsverlangsamung eingeleitet. Die Qualität steht bei den Hypothekargeschäften im Vordergrund. Die konsequente Qualitätspolitik der Zürcher Kantonalbank führte in den letzten Jahren zu teilweise deutlich geringeren Wachstumsraten im Verhältnis zum Gesamtmarkt. Die Zürcher Kantonalbank steuert zudem mit umfangreichen Vorgaben und Limiten ihre Kreditrisiken.

Zu Frage 4:

Eine Übertragung von Hypothekarforderungen könnte neu nur noch an Dritte im Inland erfolgen. Lediglich eine allfällige Weiterübertragung durch den Dritten, namentlich zur Delegation von Aufgaben (z. B. der Verwaltung von Kreditforderungen und Sicherheiten) oder im Verwertungsfall, könnte zu Ansprechpartnern bzw. Gläubigern im Ausland führen. Inländische Käufer von Hypothekarforderungen verlangen in aller Regel eine mögliche Übertragung an ausländische Dritte.

In der Praxis ist die Übertragung von Schweizer Hypotheken vom inländischen Käufer an Ausländer aber eher theoretischer Natur. Einer solchen Übertragung stehen eine Reihe rechtlicher Hindernisse entgegen. So z. B. die Restriktionen des Bundesgesetzes über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland («Lex Koller») und steuerliche Nachteile für ausländische Gläubiger.

Persönliche Daten von Kunden werden in der Regel nicht offengelegt. Nur ausnahmsweise, z. B. im Insolvenzfall der Bank oder in einem Verwertungsfall des Kunden, kann die Offenlegung von persönlichen Daten nicht ausgeschlossen werden. Ein Verwertungsfall des Kunden kann allerdings nur dann eintreten, wenn der Kunde sich nicht an die vertraglichen Bestimmungen aus dem Hypothekarverhältnis hält. Und auch nur in diesem Rahmen besteht für den Kunden das Risiko eines Inkassos.

Eine Weitergabe von Daten bedarf der Einwilligung des Kunden, welche dieser mit Unterzeichnung der Übertragungsvereinbarung erteilt.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates sowie an den Bankrat der Zürcher Kantonalbank.

Im Namen der Geschäftsleitung

Die Präsidentin:	Die Sekretärin:
Brigitta Johner	Barbara Bussmann